

Sitzung vom 7. Juli 2021

**742. Anfrage (Häusliche Gewalt / Istanbul-Konvention)**

Kantonsrätin Susanna Lisibach, Winterthur, hat am 19. April 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienmitteilung vom 12. April 2021 will der Kanton Zürich weiter konsequent gegen Gewalt an Frauen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Beeinträchtigungen oder solche mit Migrationshintergrund vorgehen. Das Vorgehen gegen Gewalt unterstützen wir vollumfänglich, das ist auch eine Kernaufgabe des Staates. Mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention verstärkt der Regierungsrat das bereits bestehende enge Netz von Massnahmen noch einmal und überprüft dieses. Die Koordination übernimmt die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Mit einem Paket von insgesamt 16 Massnahmen will der Regierungsrat dagegen vorgehen. Bei einer solchen Fülle von Massnahmen ist es zwingend, dass Wirkung erzielt wird.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei den in der Medienmitteilung erwähnten täglichen 18 Fällen von häuslicher Gewalt rücken wohl jeweils mindestens zwei Kantonspolizisten aus. Wie lange ist die Kantonspolizei pro Fall beschäftigt und wie viele Ressourcen benötigt sie?
2. In wie vielen Fällen von Häuslicher Gewalt kommt es letztlich zu rechtskräftigen Verurteilungen?
3. Wie lange dauert es von der Tat bis zum letztinstanzlichen Urteil?
4. Wie kann belegt werden, dass der Zugang zu Lernprogrammen die Gewaltbereitschaft von potenziellen Tätern senken kann?
5. Wie erklärt sich, dass das Lernprogramm in den gängigsten Fremdsprachen angeboten wird, obwohl der Regierungsrat mitteilt, dass es keine Auffälligkeiten in puncto Nationalität gibt?
6. Wie ist das prozentuale Verhältnis der Täter betreffend Nationalität, inklusive der Eingebürgerten?
7. Wie viele der Täter sind Mehrfachtäter?
8. Wie sieht die aktuellste Statistik von Häuslicher Gewalt aus?
9. Wie ist das Monitoring über alle Massnahmen gegen Häusliche Gewalt angedacht, damit der Regierungsrat die gewünschte Wirkung messen kann? In welcher Form und Abständen wird dem Kantonsrat die erzielte Wirkung präsentiert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Lisibach, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei einem Fall von häuslicher Gewalt rücken in der Regel zwei Mitarbeitende der Kantonspolizei aus. Im Schnitt sind diese während rund vier Stunden vor Ort gebunden. Insgesamt benötigt die Bearbeitung von «einfacheren» Fällen (z. B. erstmalige Tötlichkeiten, einfache Berichtserstattung, keine Schutzmassnahmen) rund zwei Stunden, diejenige von «schwereren» bzw. komplexeren Fällen (z. B. Gewaltdelikt, Spurensicherung, Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, protokollarische Einvernahmen, Schutzmassnahmen, Fahndungsmassnahmen, Zuführung zur Staatsanwaltschaft) bis zu zwölf Stunden.

Zu Frage 2:

Häusliche Gewalt ist kein eigener Straftatbestand, sondern umfasst verschiedene in familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen begangene Straftatbestände, u. a. Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Drohungen (vgl. Weisung Gewaltschutzgesetz, ABl 2005, 762, S. 771). Bei Verfahren, die mindestens ein Delikt betreffend Häusliche Gewalt enthalten, hat die Staatsanwaltschaft in den Jahren 2018–2020 in 269 Fällen einen Strafbefehl erlassen und in 226 Fällen Anklage erhoben.

Eine Verurteilung ist jedoch nicht immer im Interesse des Opfers. Deshalb wurden in den Jahren 2019 und 2020 weitere 66 Verfahren aufgrund einer Desinteresseerklärung des Opfers sistiert (für 2018 sind keine Zahlen vorhanden). Neben den strafrechtlichen Massnahmen gibt es die Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz, unter anderem die Lernprogramme für Täterinnen und Täter, sowie die Betreuung der Opfer durch die Opferberatungsstellen. Konkret wurden in den Jahre 2018–2020 bei Fällen von häuslicher Gewalt insgesamt 3413 Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz angeordnet.

Zu Frage 3:

Die Gesamtdauer dieser Verfahren ist nicht bekannt. Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft dauert im Durchschnitt 181 Tage, wenn ein Strafbefehl erlassen wird, und 341 Tage bei einer Anklageerhebung. Diese Angaben betreffen wiederum die Jahre 2018–2020. Weiter ist zu berücksichtigen, dass teilweise zusätzliche Delikte zu bearbeiten waren (vgl. Beantwortung der Frage 2) und je nach Anzahl und Komplexität dieser zusätzlichen Delikte die Dauer des Verfahrens entsprechend verlängert wird.

Zu Frage 4:

Das von Justizvollzug und Wiedereingliederung angebotene Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG) wurde kürzlich evaluiert und die Evaluation wurde in der Zeitschrift «Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie» des Springer-Verlags publiziert ([link.springer.com/article/10.1007/s11757-019-00568-x](http://link.springer.com/article/10.1007/s11757-019-00568-x)). Die Evaluation hat gezeigt, dass das Lernprogramm einen wertvollen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen leisten kann. So wurde u. a. festgestellt, dass die Rückfallzahlen der behandelten Teilnehmenden des Lernprogramms PoG mit 14% niedriger sind als bei den meisten vergleichbaren Interventionen. Dabei war der in dieser Evaluation gewählte Beobachtungszeitraum des Lernprogramms PoG von 5,3 Jahren deutlich grösser als vergleichbare Evaluationen mit einem Beobachtungszeitraum von lediglich 6–12 Monaten.

Zu Frage 5:

Das Lernprogramm PoG wird zurzeit nur in deutscher Sprache angeboten. Teilnehmende müssen mithin zwingend über Deutschkenntnisse verfügen. Damit nun aber möglichst viele Personen an einem Lernprogramm teilnehmen können, unabhängig davon, welche Sprache sie sprechen, sieht der Regierungsrat in Beschluss Nr. 338/2021 als Massnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) im Kanton Zürich vor, dass das Lernprogramm PoG in verschiedenen Fremdsprachen angeboten werden soll. Da es keine Auffälligkeiten bezüglich einzelner Nationalitäten gibt, wird das Lernprogramm in den gebräuchlichsten Fremdsprachen angeboten.

Zu Frage 6:

Im Bereich häuslicher Gewalt lag der Anteil an ausländischen Täterinnen und Tätern in den vergangenen fünf Jahren (2016–2020) durchschnittlich bei rund 53%. Angaben zu Einbürgerungen werden in der Statistik nicht erfasst.

Zu Frage 7:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert dazu keine statistischen Angaben. Hingegen wurde die Rückfälligkeit im Bereich häuslicher Gewalt durch das Kriminologische Institut der Universität Zürich im Rahmen einer im Jahr 2017 durchgeführten Studie untersucht. Dabei zeigte sich, dass in Fällen, bei denen Schutzmassnahmen gemäss dem Gewaltschutzgesetz angeordnet worden waren, rund ein Viertel aller Tatpersonen innerhalb eines Jahres im Kontext von häuslicher Gewalt erneut polizeilich registriert wurden.

Zu Frage 8:

Anhand der Gewaltschutzgesetz-Statistik wird der tatsächliche Interventionsaufwand der Polizei (Ausrückfälle) sichtbar. Die Frontpolizei musste vermehrt an Ereignisse im Kontext von häuslicher Gewalt ausrücken (2019: durchschnittlich rund 15 mal pro Tag; 2020: durchschnittlich rund 18 mal pro Tag). Die Ursache für die Zunahme der Ausrückfälle ist womöglich auf die Umstände infolge der Coronakrise zurückzuführen. Diesbezüglich liegen aber (noch) keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Zu Frage 9:

Diesbezüglich ist auf die Motion KR-Nr. 477/2020 betreffend Berichtserstattung über Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verweisen. Diese vom Kantonsrat überwiesene Motion verlangt, dass die Wirksamkeit aller Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt alle drei Jahre einer Evaluation unterzogen wird und deren Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden. Im Rahmen der Umsetzung dieses Vorstosses werden die Vorgaben des einzuführenden Monitorings im Einzelnen festgelegt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**